



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Leistungsvereinbarung

der Einwohnergemeinde Engelberg
mit
der Stiftung Erlen Engelberg

vom 27. März 2024

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Strategie zur Gesundheits- und Altersversorgung	3
II.	Auftrag	4
Art. 3	Grundlagen	4
Art. 4	Lebensraum im Alter	4
Art. 5	Leistungsangebot	4
Art. 6	Leistungsziele	4
Art. 7	Begleitung von Menschen mit Demenz und Palliative Care	5
Art. 8	Kompetenzzentrum	5
III.	Qualität und Personal	5
Art. 9	Qualität	5
Art. 10	Personal	6
IV.	Finanzierung und Controlling	6
Art. 11	Preisgestaltung	6
Art. 12	Nicht gedeckte Pflegekosten (Restfinanzierung)	6
Art. 13	Investitionen und Krisen	6
Art. 14	Berichterstattung	7
V.	Informations- und Verhandlungspflicht	7
Art. 15	Information	7
Art. 16	Verhandlungspflicht	7
VI.	Schlussbestimmungen	8
Art. 17	Vertragsmodalitäten	8

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Einwohnergemeinde Engelberg

vertreten durch den Einwohnergemeinderat und dieser durch den Talamann Alex Höchli

sowie

den Geschäftsführer Bendicht Oggier

Leistungsbestellerin

und

der Stiftung Erlen Engelberg

vertreten durch den Stiftungsrat und dieser durch den Stiftungsratspräsidenten Martin Weissen

sowie

den Stiftungsrat Peter Pfeiderer

Leistungserbringerin

I. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 *Zweck*

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinde Engelberg mit der Stiftung Erlen Engelberg (nachstehend: Stiftung) und dient der Sicherstellung der gesundheits- und sozialpolitischen sowie der ökologischen und ökonomischen Ziele der Einwohnergemeinde Engelberg (nachstehend: Einwohnergemeinde). Insbesondere dient die Leistungsvereinbarung dazu, die Alters- und Gesundheitsversorgung in Engelberg langfristig, bedarfsgerecht und weitsichtig zu sichern. Sie regelt die Leistungen, welche die Stiftung Erlen mit den durch die Einwohnergemeinde als Stiftungsgründerin bereitgestellten und gesetzlich vorgesehenen Ressourcen erfüllen soll und beinhaltet Vorgaben für das Berichtswesen und Controlling.

Art. 2 *Strategie zur Gesundheits- und Altersversorgung*

¹ Einwohnergemeinde und Stiftung verpflichten sich gegenseitig zur gemeinsamen Umsetzung und Weiterentwicklung der jeweils geltenden Strategien zu den Themen Alter und Gesundheit in Engelberg.

² Zur Sicherstellung einer autarken und durchlässigen Gesundheitsversorgung in Engelberg sowie auch zur Initiierung von bedarfsgerechten Angeboten arbeitet die Stiftung mit den anderen Leistungserbringern zusammen.

II. Auftrag

Art. 3 Grundlagen

¹ Die Stiftung erbringt im Auftrag der Einwohnergemeinde Leistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung sowie der Betreuung von betagten Menschen.

² Als gesetzliche Grundlagen gelten insbesondere:

- a) Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KGV, SR 832.1)
- b) Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV, SR 832.112.31)
- c) Gesundheitsgesetz des Kantons Obwalden vom 3. Dezember 2015 (GDB 810.1)
- d) Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten der Einwohnergemeinde Engelberg vom 5. Oktober 2010

³ Die Zielsetzungen der Stiftung sind in der Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 2015 festgehalten.

⁴ Das jeweils geltende, durch die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommene aktuelle Organisationsreglement ist integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

Art. 4 Lebensraum im Alter

Die Stiftung führt im Auftrag der Einwohnergemeinde unter dem Begriff "Lebensraum im Alter" eine Siedlung, bestehend aus einem Pflegeheim mit mindestens 48 Pflegeplätzen sowie altersgerechten und betreuten Wohnungen.

Art. 5 Leistungsangebot

¹ Das Leistungsangebot der Stiftung richtet sich grundsätzlich nach dem Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde und somit nach dem Bedarf des Marktes unter Berücksichtigung kantonaler, regionaler oder kommunaler Gegebenheiten.

² Die Stiftung bietet insbesondere Pflegeplätze für die stationäre Langzeitpflege und für Erholungs-, Entlastungs- und Hospizpflege sowie eine aktivierende, integrative Alltagsgestaltung.

³ Die Angebote und Dienstleistungen richten sich an Personen aus allen sozialen Schichten, unabhängig von Herkunft und religiöser Überzeugung. Sie stehen vorrangig den anspruchsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Engelberg zur Verfügung.

Art. 6 Leistungsziele

¹ Die von der Stiftung angebotenen Infrastrukturen und Dienstleistungen haben eine zeitgemässe, bedarfsorientierte, fachgerechte und palliative Pflege, Betreuung und Beratung sicherzustellen.

² Die Pflege, Betreuung und Beratung achtet die Würde und die individuellen Bedürfnisse der Leistungsempfänger und dient namentlich folgenden Zielen:

- die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und das Wohlbefinden der Leistungsempfänger zu erhalten und zu fördern;

- den Abbau der körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten durch präventive Massnahmen zu verlangsamen;
- die Leistungsempfänger für die Verrichtungen des täglichen Lebens zu aktivieren;
- die Beziehungen der Leistungsempfänger zu Angehörigen und zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sowie dem sozialen Umfeld zu fördern und zu vertiefen;
- Krisensituationen aufzufangen, diese zu überwinden und möglichst zu vermeiden;
- den hochbetagten und unheilbar kranken Menschen ein Sterben in Würde zu ermöglichen.

³ Die Stiftung organisiert ihren Betrieb nach einem integrativen Konzept. Auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen pflegerischen, therapeutischen, medizinischen und spirituellen Fachpersonen innerhalb und ausserhalb der Institution ist dabei besonderes Gewicht zu legen.

Art. 7 Begleitung von Menschen mit Demenz und Palliative Care

¹ Für Menschen mit Demenzerkrankungen gibt es in der Stiftung geeignete und stabile Lebensstrukturen, welche ihnen Sicherheit, Orientierung und einen sozialen Alltag bieten.

² Für Erwachsene in der terminalen Phase bietet die Stiftung ein Hospizzimmer an.

Art. 8 Kompetenzzentrum

Die Stiftung als Kompetenzzentrum stellt der Einwohnergemeinde ihr Fachwissen zu den Themen Gerontologie, Demenz und Palliative Care zur Verfügung. Die Stiftung kann im Auftrag der Einwohnergemeinde und gegen entsprechende Finanzierung Beratungsangebote anbieten.

III. Qualität und Personal

Art. 9 Qualität

¹ Die Stiftung ist für eine kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der Qualität in ihrem Betrieb besorgt.

² Die Qualitätsanforderungen haben die gesetzlichen Anforderungen sowie die Qualitätsvorgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde und der Fachgesellschaften für eine palliative Grundversorgung zu erfüllen.

³ Die Teams in den verschiedenen Fachbereichen der Stiftung sind so zusammenzustellen, dass alle Kompetenzen, die für die Erfüllung der Leistungsziele und für sichere, fachgerechte und wirtschaftliche Betriebsabläufe erforderlich sind, jederzeit zur Verfügung stehen.

⁴ Um den Bestand des Fachpersonals, insbesondere in der Pflege, zu sichern, hat sich die Stiftung als Ausbildungsstätte zu engagieren.

Art. 10 Personal

¹ Die Stiftung verpflichtet sich zu einer für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter förderlichen, marktgerechten und sozialverträglichen Personalpolitik und orientiert sich dabei auch an den Arbeitsbedingungen der Einwohnergemeinde Engelberg.

IV. Finanzierung und Controlling

Art. 11 Preisgestaltung

Die Preise für die Dienstleistungen der Stiftung sind grundsätzlich kostendeckend zu gestalten; die Vorgaben des Gesetzes und des Branchenverbands sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 12 Nicht gedeckte Pflegekosten (Restfinanzierung)

¹ Die Einwohnergemeinde trägt die gesetzlich geforderten Pflegekosten, soweit sie nicht durch Beiträge der obligatorischen Krankenversicherer und die Beiträge der Leistungsempfänger gedeckt sind.

² Die Leistungserfassung erfolgt mit einem gesetzlich anerkannten Abrechnungssystem.

³ Die Restfinanzierung wird mittels Pflorgetaxen geleistet, welche auf der Kostenrechnung und dem Case-Mix des Vorjahres basieren. Bei wesentlicher Veränderung des Case-Mix können die Taxen angepasst werden.

⁴ Die Restfinanzierung hat über einen Zeitraum von fünf Jahren gesehen kostendeckend zu erfolgen. Eine Über- oder Unterdeckung ist im Rahmen der jährlichen Kostenrechnung auszuweisen.

⁵ Die Einwohnergemeinde hat das Recht, die Kostenrechnung durch eine anerkannte Revisionsstelle mit Branchenkenntnissen überprüfen zu lassen.

Art. 13 Investitionen und Krisen

¹ Investitionen sind grundsätzlich aus eigenen Mitteln der Stiftung zu tätigen. Die Umsetzung oder Unterstützung neuer Projekte, welche den Betrag von CHF 0.5 Mio. übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeinde.

² Bei Einnahmeausfällen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Pandemie, Fachkräftemangel) suchen Einwohnergemeinde und Stiftung Erlen Lösungen im Sinne dieser Leistungsvereinbarung.

³ Bei Naturkatastrophen und Strommangellagen sind die in der Einwohnergemeinde verantwortlichen Organe im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages dafür besorgt, dass die Stiftung Erlen prioritäre Unterstützung bekommt

Art. 14 Berichterstattung

¹ Die Stiftung hat der Einwohnergemeinde die für deren Budgetprozess erforderlichen Zahlen bis zum 15. Mai des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen.

² Die Stiftung legt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres und der ordentlichen Revision zuhanden der Einwohnergemeinde einen umfassenden Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht soll nebst den branchenüblichen betriebswirtschaftlichen Angaben Einblick in die Dienstleistungen, die Zukunftsprognosen, Risiken und Entwicklung sowie die Führung und das Leben in der Betrieb geben.

V. Informations- und Verhandlungspflicht

Art. 15 Information

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sich weitsichtig über alle wichtigen Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, welche diese Leistungsvereinbarung betreffen oder beeinflussen können, zu informieren.

² Die Stiftung Erlen verpflichtet sich, auch gegenüber der Öffentlichkeit transparent und aktiv zu kommunizieren.

³ Der Einwohnergemeinderat und der Stiftungsrats treffen sich jährlich zu einem Austausch zu den Themen dieser Leistungsvereinbarung. In besonderen Situationen können beide Parteien jederzeit einen Austausch einberufen.

Art. 16 Verhandlungspflicht

¹ Stellt eine der beiden Vertragsparteien fest, dass die andere Partei ihren aus dieser Leistungsvereinbarung erwachsenen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkommt, ist sie verpflichtet, dies schriftlich zu mahnen und der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung der Leistungsstörung zu setzen.

² Die Vertragsparteien verpflichten sich, Vertragsänderungen und Anstände aus dieser Vereinbarung einvernehmlich zu regeln. Sie bemühen sich aktiv um eine nichtstreitige Beilegung von Differenzen, notfalls unter Beizug einer externen Fachperson.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vertragsmodalitäten

¹ Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ersetzt alle früheren Leistungsvereinbarungen.

² Änderungen sind durch einen schriftlichen Antrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vorzunehmen.

³ Vorliegende Vereinbarung ist mindestens einmal pro Legislatur zu evaluieren.

Engelberg, 13. Mai 2024

Einwohnergemeinderat



Alex Höchli
Talamann



Bendicht Oggier
Geschäftsführer

Engelberg,

Stiftung Erlen Engelberg



Martin Weissen
Stiftungsratspräsident



Peter Pfeiderer
Stiftungsrat